

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 8. Sitzung (20.12.1922)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

M 26.

Beilage zur Niederschrift über die 8. Sitzung vom 20. Dezember 1922.

Artikel II.

Artikel IV des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über die Änderung des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Das Justizministerium ist bis zum 1. Januar 1926 ermächtigt, zwecks Angleichung an die wirtschaftlichen Verhältnisse:

a) die in den Gesetzen vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) und vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) festgesetzten Bußsätze anderweitig festzusetzen,

b) einzelne Bestimmungen des Kostengesetzes zu ändern.

2. Die auf Grund dieser Ermächtigung ergehenden Regelungen sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Artikel III.

Im § 12 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) sowie im § 14 Absatz 2 des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) werden die Worte „40 Mark“ jeweils durch die Worte „5000 Mark“ ersetzt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Zu Artikel I.

Der Vorschlag im Absatz 1 entspricht der seit Geltung der Pauschafazverordnung vom 18. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) bestehenden, auf den landständischen Verhandlungen anlässlich der Beratung des Kostengesetzes vom 24. September 1908 beruhenden Verwaltungsbübung. In dem Bericht des Ausschusses der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung — Beilage Nr. 250 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 3. Juli 1908 Seite 63 — und in den Ausführungen des Berichterstatters in der 22. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 8. Juli 1908 — Drucksache Seite 819 — ist besonders darauf hingewiesen, daß es Angelegenheiten gibt, bei denen Auslagen der unter den Pauschafaz fallenden Art überhaupt nicht



erwachsen, und deshalb der Pauschajz einem Gebührenzuschlag gleichkäme (z. B. Grundbucheinsicht). Diejenen Ausführungen ist in der Kammer von keiner Seite widergesprochen worden. Durch den nunmehr vorgeschlagenen Zusatz sollen die in neuerer Zeit aufgetretenen Zweifel beseitigt werden.

Der Vorschlag im Absatz 2 bezweckt eine Vereinfachung des Kosteneinzugs. Durch die Entrichtung von Kosten durch Kostenmarken wird in zahlreichen Fällen die Ausstellung und Versendung von Justizfälstrachten erpart werden können.

Zu Artikel II.

Durch Artikel IV des Gesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 805) ist das Justizministerium ermächtigt,

- a) beim Eintritt wesentlicher Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen einzelne Bestimmungen der im Artikel I des genannten Gesetzes und des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) festgelegten Zuschläge zu ändern,
- b) die Gebühren der Ortsrichter, der Gemeindebeamten für Versteigerungen und der öffentlichen Schäfer bei der Bezeichnung beweglicher Sachen durch das Notariat oder Ortsgericht durch Verordnung zu regeln, sowie
- c) falls durch Reichsgesetz eine Änderung der im Reichsgerichtskostengesetz festgelegten Gebühren und Auslagen erfolgt, auch die im § 134 für die Tätigkeit der Gemeindegerichte vorgesehenen Gebühren und Auslagen zu ändern.

Seit das Gesetz vom 25. Juli 1922 erlassen wurde, ist der Geldwert weiter erheblich gesunken. Das Justizministerium hat nun zwar von den Ermächtigungen Gebrauch gemacht; es zeigt sich aber, daß sie nicht ausreichen. Trotz der Erhöhung der Zuschläge können die zur Erhebung kommenden Mindestgebühren bei den jetzigen Geldverhältnissen nicht mehr als eine einigermaßen entsprechende Vergütung für den Zeitaufwand der in Anspruch genommenen Beamten und den Sachaufwand angesehen werden, zumal auch die Einziehungskosten steigen. Eine sehr starke Erhöhung der Zuschläge könnte zwar auch die Mindestgebühren erhöhen, aber sie würde im übrigen eine außerordentlich hohe Belastung verursachen, die den Reiz zu unrichtiger Angabe der Gegenstandswerte verstärken würde, während die Erhöhung der Mindestsätze dies vermeidet. Soweit Höchstsätze vorgesehen sind, wären sie ebenfalls zu erhöhen.

Der weitere Niedergang des Geldwertes macht aber nicht nur eine Erhöhung der Mindestgebühren der Gebührenreihen und der im Gesetz festgelegten Rahmengebühren notwendig; er verlangt auch die Änderung einzelner Gebührenbestimmungen des Kostengesetzes, so die über die Aufrundung von Pfennigbeträgen und die Erhebung von kleinen Bruchteilen der vollen Gebühren ($\frac{1}{10}$ und $\frac{2}{10}$), ferner eine Änderung der Bestimmungen über die Bewertung nicht vermögensrechtlicher Angelegenheiten und der Vorschriften über die Auslagenerhebung (Schreib- und Postgebühren). Auch die Gebührenfreigrenze in Wirtschaftssachen wird nach dem Vorgang anderer Länder heraufzusetzen sein. Im Interesse der Staatskasse muß der größte Wert darauf gelegt werden, daß bei Festsetzung der Gebühren möglichst rasch eine Angleichung an die veränderten Verhältnisse stattfinden kann. Dies wird zweckmäßigerweise durch Erweiterung der bereits bestehenden Ermächtigung geschehen. Wird sie erteilt, so umfaßt sie auch die im Artikel IV Absatz 1 unter Buchstaben b und c enthaltenen bisherigen Ermächtigungen. Es wurde deshalb von ihrer Aufnahme in den Entwurf abgesehen. Ähnliche Ermächtigungen sind auch in den Gesetzentwürfen zur Änderung des Reichsgerichtskostengesetzes und des badischen Verwaltungsgebührengegesetzes angeregt.

Zu Artikel III.

Den Amtsgerichten und Notariaten steht gegenüber den Ortsgerichtsmitgliedern, den Notariaten weiter auch gegenüber den Grundbuchhilsbeamten die Befugnis zu, Geldstrafen bis zum Höchstbetrag von 40 M zu erkennen. Bei dem gesunkenen Geldwert ist diese Höchstgrenze nicht mehr angebracht. Nach § 80 des Beamtengegesetzes beträgt der bisherige Höchstbetrag der Geldstrafe als Ordnungsstrafe 2000 M; die Bezirksbehörden können Geldstrafen bis 500 M als Ordnungsstrafen verhängen. Da diese, gemäß § 75 Absatz 1 der Gemeindeordnung sinngemäß auch gegenüber nachlässigen Gemeindebeamten anwendbaren Sätze seit ihrer Festsetzung wieder überholt sind, erscheint ein Betrag von 5000 M als angemessen. Zum Vergleich darf darauf hingewiesen werden, daß der Höchstbetrag der im BGB. und anderen Reichsgesetzen als „Zwangsmittel oder Ordnungsstrafen“ vorgesehenen Geldstrafen — bisher 100 M bis 1500 M — auf das Zehnfache, mindestens aber auf 10000 M erhöht werden soll.

